



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Ingo Diephaus
Bokelskamp 26
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 02336/2014/71 19.08.2014

Grundstück Twistringen, ~
Gemarkung Stelle
Flur 1
Flurstück 82/2
Vorhaben Änderung des unter Az. 3355/12 genehmigten Mastschweinstalles - Reduzierung von 712 auf 640 Mastschweineplätze (BE 8), I. Nachtrag zum Az. 2602/13: Statik Dachkonstruktion

I. Nachtrag zum Az. 63 DH 02602/2013/71: Statik Dachkonstruktion

Sehr geehrter Herr Diephaus,

mit meinem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 31.03.2014, Az. 63 DH 02602/2013/71, wurde die Änderung des Mastschweinstalles auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	82/2

genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde von Ihnen ein I. Nachtrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde von mir geprüft.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DZH
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Mein Genehmigungsbescheid wird daher um nachfolgende bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen ergänzt:

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Prüfbericht 514131 Nr. 2 vom 14.08.2014 des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

Kostenfestsetzung

Für die Bearbeitung des Änderungsantrages erhebe ich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von

441,15 €

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des

Kassenzeichens 05 1220 4086827

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten.

Begründung:

Sie haben einen I. Nachtrag vorgelegt. Diesem Antrag wurde mit heutigem Änderungsbescheid zugestimmt.

Nach den §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden für Amtshandlungen Kosten erhoben.

Für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nach Nr. 44.1.8.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Gebühr von

355,00 €

zu erheben.

Da die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung einschließt, erhöht sich die vorstehend genannte Gebühr um den Betrag, der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Baurecht zu zahlen wäre.

Nach der Tarif-Nr. 1.9 der Baugebührenordnung vom 06.05.1992 (Nds. GVBl. S. 128 ff) - in der zurzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Gebühr in Höhe von

84,00 €

zu erheben.

Nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes haben Sie die mir im Antragsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten, und zwar:

. . .

■ Zustellungsgebühren 2,15 €

Es sind somit insgesamt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen)
in Höhe von

441,15 €

zu erheben.

Hinweis:

Eine Gebühr für die angeordnete Schlussabnahme nach § 77 Abs. 1 NBauO ist in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben, das innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden kann.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Fenker